

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 90=110 (1944)

Heft: 7

Artikel: Fahrräder bewachen! Gestohlene werden verrechnet : ein wichtiger
Entscheid der Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung

Autor: Kern, Bruno

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-19047>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fahrräder bewachen! Gestohlene werden verrechnet

Ein wichtiger Entscheid der Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung.

Mitgeteilt von Dr. jur. *Bruno Kern*.

«Fahrräder bewachen! Gestohlene werden verrechnet», so heisst es in einem Befehl des Generalstabschefs vom 31. August 1942. Zweifelsohne ist dies ein sehr klarer, sehr militärischer Befehl. Ohne dass es aber vom Generalstabschef ausdrücklich gesagt werden musste, ist jedoch dieser Befehl kaum so zu verstehen, dass bei der Behandlung von Fahrraddiebstählen alle Fälle, dem Wortlaut getreu, über den gleichen Leisten geschlagen werden sollen. Man wollte es vielmehr dem Richter überlassen, unter Berücksichtigung des Umfanges der Schuld des verantwortlichen Soldaten und der mannigfaltigen Umstände, unter denen ein Fahrrad abhanden kommen kann, nach Ermessen in jedem einzelnen Falle die dem Bunde zurückzuerstattende Summe festzusetzen; denn wäre der Befehl in seiner wörtlichen Strenge aufzufassen, würde dies unweigerlich zu schwerwiegenden Ungerechtigkeiten führen. Die dem Befehl zugrundeliegende, unbittliche Härte ist im übrigen angesichts der Häufigkeit von Diebereien durchaus am Platze; und es versteht sich von selbst, dass auch in Zeiten, die später nicht mehr unter dem Zeichen der Materialknappheit stehen werden, in unserer Armee vom Grundsatz der Sparsamkeit und der Schonung des Materials nicht abgewichen werden darf.

In diesem Sinne legte die Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung den Befehl vom 31. August 1942 aus, als sie über den Umfang der Haftung des Lt. W., dem das ihm anvertraute Armeefahrrad gestohlen worden war, zu befinden hatte.

Der Tatbestand ist denkbar einfach und alltäglich. Lt. W. kehrte 2230 mit dem Fahrrad von einem kommandierten Dienst ins Hotel zurück, um sich zur Ruhe zu legen. Das Fahrrad stellte er in den Veloständer vor dem Hotel und schloss es ab. Als er es um 0200 wieder dienstlich benötigte, war es verschwunden und blieb unauffindbar, obwohl die Heeres- und Kantonspolizei unverzüglich benachrichtigt wurden und auf die Suche gingen.

In der Folge verfügte die Eidg. Kriegsmaterialverwaltung, dass der Gegenwert des Fahrrades, laut offiziellem Tarif Fr. 250.—, nicht aus der Haushaltungskasse, wie vom Einheitskommandanten angeboten wurde, sondern vom verantwortlichen Lt. W. aus eigener Tasche

zu entrichten sei. Dieser machte aber geltend, dass ihm kein Fehler zur Last gelegt werden könne und verweigerte dem Bunde die Zahlung. In Berücksichtigung des Umstandes, dass das Fahrrad abgeschlossen worden war, setzte hierauf die Eidg. Kriegsmaterialverwaltung ihren Anspruch von Fr. 250.— auf Fr. 200.— herab und erliess in diesem Sinne ihre endgültige Verfügung.

Gegen diese Verfügung der Eidg. Kriegsmaterialverwaltung ergriff Lt. W. — ohne seine grundsätzliche Verantwortlichkeit zu bestreiten — den Rekurs mit dem Antrag, es sei sein Verschulden am Diebstahl des Fahrrades zu verneinen, eventuell sei die Ersatzforderung des Bundes dem tatsächlichen Wert des Fahrrades und dem Umfange des Verschuldens entsprechend zu ermässigen.

Die zuständige II. Abteilung der Rekurskommission zog zwar in Erwägung, dass es zahlreiche Situationen gibt, in denen Offiziere, Unteroffiziere oder Soldaten trotz aller Vorsichtsmassnahmen das Abhandenkommen der ihnen anvertrauten Fahrräder nicht verhindern können; doch kam sie zum Schluss, dass im Handeln des Rekurrenten in der fraglichen Nacht doch eine gewisse Fahrlässigkeit zu erblicken sei, indem es, wie sich ergab, für Lt. W. ein Leichtes gewesen wäre, das Fahrrad in die Garage des Hotels oder mindestens in den Hausgang zu stellen.

Im Anschluss an das Angebot des Einheitskommandanten, den Schaden aus der Haushaltungskasse zu decken, weil Lt. W. das Fahrrad im Augenblick des Diebstahls dienstlich gebraucht hatte, betonte die Rekurskommission ausdrücklich, dass dieser Umstand die grundsätzliche Verantwortlichkeit des Rekurrenten nicht verändere. Hierbei verwies die Rekurskommission auf Art. 117 des Dienstreglementes, welcher voraussetzt, dass stets Klarheit darüber herrsche, wer für das Material verantwortlich ist, und das deshalb nur den Fall regelt, wo der verantwortliche Mann nicht herausgefunden wird. Gemäss dieser Bestimmung darf denn auch die Haushaltungskasse nur beansprucht werden, wo weder mangelhafte Organisation noch Verschulden eines bestimmten Mannes zum Verlust geführt haben.

Nachdem also sowohl eine gewisse Fahrlässigkeit als auch die grundsätzliche Haftbarkeit des Rekurrenten einwandfrei festgestellt waren, blieb der tatsächliche Wert des Fahrrades zu ermitteln; denn die Rekurskommission zog in Erwägung, dass ein Fahrrad, das seine eigene Nummer besitzt, von dem man genau weiss, wie alt es ist und welche Reparaturen es hinter sich hat, sich im Werte von jedem

andern Fahrrad unterscheide und leitete daraus ab, es dürfe daher nicht kategorisch der Tarifwert angerechnet werden. Es wurde in der Folge angenommen, dass sich der Wert des fraglichen Fahrrades im Augenblick des Diebstahls noch auf Fr. 180.— belaufen habe.

Ohne das Handeln des Lt. W. generell zu rechtfertigen, bezeichnete die Rekurskommission dessen Fahrlässigkeit als eine leichte und begründete dies damit, dass die kurze Zeit, in welcher das Fahrrad nicht gebraucht wurde, einigermassen verständlich erscheinen lasse, dass der Rekurrent keine weiteren Sicherungsmassnahmen ergriffen hatte. Gestützt auf diese Erwägungen entschied die Rekurskommission, Lt. W. habe von dem der Armee fahrlässig zugefügten Schaden noch Fr. 100.—, sowie die Hälfte der Verfahrenskosten zu übernehmen, was insgesamt Fr. 115.90 ausmachte.

(Entscheid der Rekurskommission, II. Abteilung,
vom 1. April 1944 in Sachen Lt. Wyss.)

MITTEILUNGEN

Aus der Tätigkeit der Sektionen der S. O. G.

Offiziersgesellschaft des Kantons Schaffhausen: Es war der Gesellschaft im abgelaufenen Vereinsjahr möglich, dank des Entgegenkommens des zuständigen Festungswachtkommandanten einen Kurs an den automatischen und schweren Infanteriewaffen durchzuführen, dem guter Erfolg beschieden war. Es wurden vom Oktober 1943 bis im Mai 1944 insgesamt 10 Vorträge veranstaltet, die trotz zahlreicher dienstlicher Verhinderungen alle einen guten bis sehr guten Besuch aufwiesen. Zu den Vorträgen über den Einsatz der Luftwaffe und Fliegerabwehr wurden auch die Offiziere des Luftschutzes und der Ortswehr eingeladen. Die zahlenmässige Entwicklung der Kantonalen Offiziersgesellschaft Schaffhausen ist erfreulich: von 1932 bis 1943 konnte die Mitgliederzahl dank der initiativen Leitung des nunmehr zurückgetretenen Präsidenten, Major i. Gst. Uhlmann, von 150 auf 258 gesteigert werden. Sozusagen der letzte im Kanton Schaffhausen wohnende Offizier gehört der Offiziersgesellschaft an. Trotzdem ist auch hier die Zahl der aktiv tätigen Mitglieder im Verhältnis zum Gesamtbestand noch ziemlich bescheiden, eine Erscheinung, die fast in allen Sektionen der S. O. G. anzutreffen ist.

Offiziersgesellschaft des Kantons Thurgau: Neben einer gemeinsamen taktischen Uebung zweier Lokalsektionen wurde auch eine Flussüberquerung unter Leitung eines höhern Pontonieroffiziers durchgeführt. Die Sektion Weinfelden veranstaltete im abgelaufenen Vereinsjahr regelmässig Diskussionsabende mit einleitenden Kurzreferaten von Mitgliedern.

Allgemeine Feststellung: In zahlreichen Berichten der Sektionspräsidenten über die Tätigkeit ihrer Gesellschaft wird festgestellt, dass das Interesse an sport-